

MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2023



INHALT

15. November 2023

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Putzen der Stolpersteine – Gedenkveranstaltung (<i>Brauer</i>)	3
Unterschriftenaktion „amtsangemessene Besoldung“ (<i>Heeren</i>)	4
Karena Niehoff und der Strafprozess gegen Veit Harlan (<i>Rinio</i>)	5
Erneut: Zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (<i>Weise</i>)	12
Pressemitteilung der Neuen Richtervereinigung zur Digitalisierung (mit Anmerkung von <i>Lanzius</i>)	13
Cannabisgesetz: Ein Zwischenruf aus kriminologischer Sicht (<i>Godendorff</i>)	15
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiLG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 42843 1613 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die letzte Ausgabe der MHR für 2023 kann von gleich zwei erfolgreichen Aktionen berichten, die der Richterverein in der letzten Zeit durchgeführt hat. Da ist zum einen die Unterschriftenaktion für eine – deutliche – Erhöhung der Besoldung. Diese ist auf große Resonanz gestoßen, sowohl bei den Hamburger Richtern und Staatsanwälten selbst, als auch bei anderen Landesverbänden und vor allem beim eigentlichen Adressaten der Unterschriftenaktion, Finanzsenator Dr. Andreas Dressel. Lesen Sie dazu die Nachlese zur Unterschriftenaktion von unserem Kollegen Kai-Alexander Heeren.

Die zweite Aktion des Richtervereins, das Putzen der Stolpersteine vor dem Ziviljustizgebäude, war vom zeitlichen Umfang her zwar weit weniger aufwendig, jedoch gerade angesichts der derzeitigen politischen Lage ein wichtiges Symbol. In diesen Zusammenhang passt auch der historische Artikel unseres Kollegen Carsten Rinio. Dieser berichtet über antisemitische Anfeindungen gegen die Journalistin Karena Niehoff, die in dem Strafverfahren gegen den Regisseur Veit Harlan („Jud Süß“) als Zeugin ausgesagt hatte.

Erfreulicherweise hat auch der Aufruf zur Diskussion über die Pläne zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung Früchte getragen. Lesen Sie hierzu den Artikel von Martin Weise. Fühlen Sie sich des weiteren eingeladen, auch zu anderen Themen mitzudiskutieren und zur Feder zu greifen, etwa bezüglich der Digitalisierung der Justiz (siehe hierzu die Pressemitteilung der Neuen Richtervereinigung und meinen Zwischenruf dazu). Oder auch bezüglich des geplanten Cannabisgesetzes, zu dem unser Kollege Nils Godendorff einen Artikel verfasst hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen und ihren Familien frohe Festtage und einen guten Rutsch in das Jahr 2024.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiLG Dr. Tim Lanzius
Landgericht Hamburg, ZK5
Tel.: 040 / 42843 1613

E-Mail: Tim.Lanzius@lg.justiz.hamburg.de

Redaktionsschluss

für die MHR 1/2024 ist der

29. Februar 2024

Putzen der Stolpersteine - Gedenkveranstaltung am 9. November -



© BJV/Linda Luft

An das Schicksal der Menschen zu erinnern, die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt wurden, ist die Idee der Stolpersteine. Diese quadratischen Tafeln aus Messing sind deutschlandweit in den Bürgersteig vor solche Gebäude gesetzt, in denen Opfer des Nationalsozialismus gewohnt, gearbeitet oder sonst gewirkt haben.

Auch vor dem Ziviljustizgebäude am Sievekingplatz 1 sind 13 Stolpersteine verlegt zur Erinnerung an ehemalige Justizbeschäftigte, die Opfer der Nationalsozialisten wurden. Dort gedachte der Hamburgische Richterverein am 9. November wie schon in den Jahren zuvor dieser Opfer. Dieser Tag, an dem sich die Reichsprogromnacht zum 85. Mal jährte, war Anlass an diese Schicksale zu erinnern. In Gegenwart der Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Frau Senatorin

Gallina, und dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Dr. Tully gedachten Beschäftigte der Hamburger Justiz gemeinsam mit Vertretern der Anwaltschaft und einigen Bürgern der Verfolgten.

Der Kollege Dr. Nevermann stellte den Teilnehmern den Richter Franz Daus vor, der von den Nationalsozialisten verfolgt worden war. Daus war von 1925 bis 1933 Richter in der hamburgischen Justiz, zuletzt am Landgericht Hamburg. Nachdem er aufgrund seiner jüdischer Abstammung zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden war, gelang ihm 1939 zwar noch die Flucht nach Norwegen. Von dort wurde er nach der deutschen Besetzung jedoch 1942 nach Auschwitz deportiert und da ermordet. An Daus erinnert einer der vor dem Ziviljustizgebäude verlegten Stolpersteine.

Die Anwesenden waren sich einig, dass gerade dieses Jahr das Gedenken an die Opfer eine besondere Bedeutung habe. Denn der Antisemitismus habe in Deutschland mittlerweile wieder eine Intensität angenommen, die lange Zeit kaum vorstellbar gewesen sei. Die Geschichte der damals Verfolgten sei Mahnung für heute.



© BJV/Linda Luft

Anschließend wurden die Stolpersteine gesäubert; eine Tradition, die sich an diesem Gedenktag etabliert hat.

Steffen Brauer

Nachlese zur Unterschriftenaktion „amtsangemessene Besoldung“

In der Zeit vom 16. Oktober bis zum 3. November 2023 hat der Hamburgische Richterverein unter der Überschrift „Nachhaltige Stärkung des Rechtsstaats: Amtsangemessene Besoldung jetzt! – Schluss mit den jahrelangen Verfassungsverstößen!“ in den Hamburger Gerichten und der Staatsanwaltschaft eine Unterschriftenaktion durchgeführt und zwar mit einer konkreten Forderung nach einer Erhöhung der monatlichen R-Besoldung um 2.000,00 Euro.¹ Trotz Ferienzeit haben sich 780 Kolleginnen und Kollegen mit ihrer Unterschrift hinter diese Forderung gestellt. Dies sind etwa zwei Drittel der Hamburgischen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Ein erstes Ziel haben wir mit der Unterschriftenaktion bereits erreicht, nämlich die Politik aber auch die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass trotz Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Besoldung der Hamburgischen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin verfassungswidrig zu niedrig ist. Auf die Pressemitteilung des Hamburgischen Richtervereins² hin, haben etwa die WELT³ und das Hamburger Abendblatt⁴ über die Unterschriftenaktion berichtet. Das Hamburg Journal plant einen Fernsehbericht.

Am 14. November 2023 hat Herr Dr. Dressel als Senator und Präses der Finanzbehörde die Unterschriftenlisten entgegengenommen. Herr Dr. Dressel ist zudem Verhandlungsführer der Länder bei den derzeitigen Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst. Auch er hat im Grundsatz großes Verständnis für die Forderungen des Richtervereins gezeigt,

aber zugleich auf fiskalische Zwänge verwiesen. Dabei ist es aber nicht geblieben. Mit Herrn Dr. Dressel haben wir vereinbart, dass wir uns nach Abschluss der Tarifverhandlungen im Januar 2024 wieder zusammensetzen, um dann in konkrete Verhandlungen über eine zusätzliche Erhöhung der R-Besoldung einzutreten. Wir sind gespannt, ob wir unser Anliegen nach einer spürbaren Erhöhung im Verhandlungswege erreichen können.

Schließlich sind andere Landesverbände bereits an uns herangetreten und haben ihr Interesse bekundet, bei sich ebenfalls eine entsprechende Unterschriftenaktion durchzuführen.

Insgesamt kann die die Unterschriftenaktion deshalb bereits jetzt als großer Erfolg gewertet werden. Ein herzliches Dankeschön an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich an der Unterschriftenaktion beteiligt haben!

Kai-Alexander Heeren



© Pixabay

¹ Der Forderungstext findet sich auf der Internetseite des Hamburgischen Richtervereins unter https://www.richterverein.de/fileadmin/Hamburgischer-Richterverein/Dokumente/Pressemeldungen/Unterschriftenliste_Forderungstext_Final.pdf.

² Vgl. <https://www.richterverein.de/presse/nachrichten/nachricht/news/nachhaltige-staerkung-des-rechtsstaats-amtsangemessene-besoldung-jetzt-schluss-mit-den-jahrelangen-verfassungsverstoessen>.

³ Vgl. Werner, Richter und Staatsanwälte wehren sich gegen „verfassungswidrige Besoldung“, <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article248532642/Mehr-Geld-Richter-und-Staatsanwaelte-wehren-sich-gegen-verfassungswidrige-Besoldung.html>.

⁴ Vgl. Meyer, Richter und Staatsanwälte fordern 2000 Euro mehr im Monat, <https://www.abendblatt.de/hamburg/politik/article240592116/Richter-und-Staatsanwaelte-fordern-2000-Euro-mehr-im-Monat.html>.

Karena Niehoff und der Strafprozess gegen Veit Harlan

Im Herbst 1949, wenige Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft in Deutschland, veranstaltete das Allensbacher Institut für Demoskopie eine große Untersuchung zum Thema „Ist Deutschland antisemitisch?“ Teil dieser Untersuchung war die Erhebung „Wie ist überhaupt Ihre Einstellung gegenüber den Juden?“ Die Antworten waren in sechs abgestufte Kategorien eingeteilt, nämlich „1. Demonstrativ antisemitisch“, „2. Gefühlsmäßig ablehnend“, „3. Reserviert“, „4. Tolerant“, „5. Demonstrativ freundlich“ und „6. Gleichgültig“. Von den Befragten bekannten sich 10 % als entschiedene Antisemiten zur Kategorie „demonstrativ antisemitisch“ und begründeten dies teilweise mit Erfahrungen, die sie nach 1945 gemacht hatten. Weitere 13 % gaben an, sie seien gegenüber Juden „gefühlsmäßig ablehnend“¹. Den darin zum Ausdruck kommenden virulenten Judenhass² wenigstens eines Teils der deutschen Nachkriegsbevölkerung bekam die Journalistin *Karena Niehoff* am eigenen Leib zu spüren, als sie als Zeugin in dem emotional aufgeladenen Strafprozess vor dem Landgericht Hamburg gegen den Filmregisseur *Veit Harlan* aussagte, der bei dem nationalsozialistischen Hetzfilm „Jud Süß“ Regie geführt hatte.

I. Niehoffs Aussage im ersten Veit-Harlan-Prozess

Am 15.07.1948 hatte die Staatsanwaltschaft Hamburg Anklage gegen *Harlan* wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zum Landgericht Hamburg erhoben. Ab dem 03.03.1949 fand sodann unter dem Vorsitz von Landgerichtsrat *Walter Tyrolf* die Hauptverhandlung statt.

Während des laufenden Prozesses ging bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ein Schreiben der Entnazifizierungskommission für Kunstschaffende in Berlin ein, dem ein Aktenvermerk beigelegt war. Hiernach hatte *Niehoff* dort angegeben, der Autor *Ludwig Metzger*, für den sie nach ihren eigenen Angaben von Anfang 1940 bis Ende 1941 als „Drehbuchassistentin“ tätig gewesen war, habe die erste Drehbuchfassung für den Film „Jud Süß“ geliefert, das „die heute besonders ekelhaften Stellen“ nicht enthalten habe. *Harlan* habe dieses Drehbuch jedoch abgelehnt und „das andere, in dem die Krauss-Rollen und die scheussliche Vergewaltigungsszene“ enthalten gewesen seien, angenommen beziehungsweise diese Szenen selbst geschrieben oder hinzugefügt. *Niehoff* habe das erste Drehbuch gelesen und erinnere sich genau an die Unterschiedlichkeit. Sie sei auch bereit, als Zeugin in Hamburg zu erscheinen³. Oberstaatsanwalt *Gerhard Kramer*, der die Ermittlungen gegen *Harlan* geführt hatte und nun auch die Anklage vertrat, erkannte natürlich sofort die Bedeutung der Angaben *Niehoffs* und reiste nach Berlin, um mit ihr zu sprechen⁴. *Niehoff* war auch nicht zuletzt deswegen eine wichtige Zeugin, weil *Metzger* selbst 1948 verstorben war und daher als Zeuge nicht mehr zur Verfügung stand.

Die Vernehmung *Niehoffs* erfolgte dann am 23.03.1949. Kern ihrer Aussage war die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfang *Harlan* die erste Drehbuchfassung umgearbeitet und verändert und damit möglicherweise antisemitisch verschärft hatte. Insbesondere ging es um die Entstehung einer Szene gegen Ende des Films, in der die Figur der *Dorothea Sturm* (im Film gespielt von *Harlans* Ehefrau *Kristina Söderbaum*) von *Süß* vergewaltigt wird. Dem Schwurgericht lag zur

¹ Ausführlich zu den Ergebnissen der Umfrage Benz, *Antisemitismus*, 3. Auflage 2020, S. 157 ff.

² Bergmann, *Geschichte des Antisemitismus*, 6. Auflage 2020, S. 116.

³ Akte der Strafsache gegen Veit Harlan [im Folgenden: Verfahrensakte], Handakte Band 2, Bl. 300 f; Sign. 213-11_72299 StArch HH.

⁴ Becker in: Aurich/Jacobsen, *Karena Niehoff*. Feuilletonistin und Kritikerin (2006), S. 39. Da die Vernehmung *Niehoffs* im Prozess gegen *Harlan* am

23.03.1949 erfolgte, kann das Gespräch jedoch nicht, wie dort angegeben, erst im April 1949 stattgefunden haben. Auch kann nach den zeitlichen Abläufen die dortige Einschätzung nicht zutreffen, die Aussage *Niehoffs* habe *Kramer* „zur Vorbereitung der Anklage“ gegen *Harlan* gedient, da die Anklageschrift bereits vom 15.07.1948 datiert (Verfahrensakte, Band III, Bl. 2 ff.; Sign. 213-11_72296 StArch HH).

Klärung dieser Fragen als schriftliche Unterlage nur das rekonstruierte Dialogbuch des fertigen Films vor, wohingegen die verschiedenen Drehbuchfassungen nicht greifbar waren⁵. Das Gericht war daher insoweit auf die Angaben *Harlans* und auf die Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen angewiesen, die allerdings, wie es in den schriftlichen Urteilsgründen⁶ heißt, „keine genaue Kenntnis der Unterschiede der einzelnen Drehbuchfassungen untereinander vermitteln“ konnten. Eine Ausnahme hierzu machte *Niehoff*, die „eine in Einzelheiten gehende Schilderung der von Harlan vorgenommenen Drehbuchänderungen“ abgab. Zu überzeugen vermochte *Niehoff* das Gericht jedoch nicht. So heißt es im Urteil:

„Das Gericht war indessen auch nicht von der vollen Zuverlässigkeit dieser Schilderung überzeugt. Einmal mahnte die Tatsache, daß die Zeugin nach 10 Jahren ohne schriftliche Aufzeichnungen eine so weitgehende Erinnerung an Einzelheiten haben wollte, die sie als 17jährige, unerfahrene Angestellte erlebt hatte, zur Vorsicht. Zum andern hat die Beweisaufnahme an Hand der übrigen Beweismittel ergeben, daß sich die Zeugin mindestens bezüglich ihrer Angaben über das Fehlen der Rabbi-Rolle und der Vergewaltigungsszene geirrt haben muß.“ Insbesondere hatte ein anderer Zeuge bekundet, dass bereits in der ersten Drehbuchfassung eine Vergewaltigungsszene vorhanden gewesen sei. Das Schwurgericht ging daher, was die Geschichte des Drehbuchs anging, in erster Linie von *Harlans* Einlassung aus, der angegeben hatte, das von ihm hergestellte Drehbuch sei „ein künstlerisch grundsätzlich anders gefaßtes Buch mit ganz anderen Dialogen und zahllosen, von ihm erfundenen Szenen“, zu denen aber offenbar jedenfalls die Vergewaltigungsszene nicht nachweisbar gehörte. Jedenfalls konstatiert das Gericht in den Urteils-

gründen: „Welche weiteren Dialoge und Szenen rein Harlanscher Herkunft waren, konnte nicht mehr mit Sicherheit geklärt werden.“

Mit Urteil vom 23.04.1949 sprach das Landgericht Hamburg *Harlan* auf Kosten der Staatskasse frei.

II. Geschehnisse während des zweiten Veit-Harlan-Prozesses

Nachdem das freisprechende Urteil des Landgerichts Hamburg durch Urteil des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 12.12.1949⁷ aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung nach Hamburg zurückverwiesen worden war, sollte *Niehoff* auch in der Neuauflage des Prozesses als Zeugin vernommen werden. Zunächst war beabsichtigt, dass Tyrolf sie am 16.03.1950 im Gebäude des Amtsgerichts Berlin kommissarisch vernehmen sollte. Dazu kam es jedoch nicht. Etwa eine Woche vor dem geplanten Vernehmungstermin ging beim Landgericht Hamburg ein Brief⁸ der Mutter von *Karena Niehoff*, *Rose Niehoff*, ein, in dem diese sorgenvoll mitteilte, dass ihre Tochter voraussichtlich nicht zur Vernehmung erscheinen könne, „da sie von einer Reise in die Ostzone bisher nicht zurückgekehrt ist, sie und noch ein Journalist sind in das Grenzgebiet Pommern gefahren und wollten höchstens zwei Tage dort verbringen, an sich nur einen Tag, doch rechneten sie mit schlechter Zugverbindung. Seit dem 11. Febr. warte ich auf ihre Rückkehr! Man will zusehen, dass man sie aufgrund ihrer bevorstehenden Zeugenaussage frei bekommt, wo sie sich befindet weiss man nicht.“ Was war geschehen?

Im Februar 1950 hatte *Franz-Lorenz von Thadden*, ein Journalistenkollege *Niehoffs*, den sie 1947 in Freiburg kennengelernt hatte, *Niehoff* anlässlich eines Besuches in Berlin dazu überredet, für einen Tag an die deutsch-polnische Grenze zu fahren. Noch am Tag ihrer Einreise in die erst kurz zuvor gegründete

⁵ Auch der ermittelnde Oberstaatsanwalt Kramer musste am 25.02.1948 in der Akte vermerken: „Die Nachforschungen nach den Drehbüchern des Jud Süß-Films sind ergebnislos verlaufen.“, Verfahrensakte, Band I, Bl. 115 (Sign. 213-11_72294 StArch HH).

⁶ Verfahrensakte, Band IV, Bl. 78 ff. (Sign. 213-11_72297 StArch HH).

⁷ OHGSt 2, 291.

⁸ Verfahrensakte, Band IV, Bl. 224 (Sign. 213-11_72297 StArch HH).

DDR wurden *Niehoff* und *von Thadden* wegen Spionageverdachts in Haft genommen. Erst nach sechs Wochen, in denen *Niehoff* zahlreiche Verhöre über sich ergehen lassen musste, wurde sie schließlich über Potsdam nach West-Berlin entlassen⁹. Am 14.04.1950 konnte *Niehoff* letztlich ihre Aussage vor dem Schwurgericht machen. Wohl niemand ahnte zuvor, welche beschämenden Szenen sich dabei abspielen sollten¹⁰.

Als *Niehoff* im Rahmen ihrer Aussage begann, *Harlan* zu belasten, er habe die antisemitische Tendenz des ersten Drehbuchs vertieft und den großen Part für *Söderbaum*, insbesondere die Vergewaltigungsszene, von sich aus hineingebracht, wurde das Publikum im Saal unruhig. Außerdem äußerte *Niehoff* im Hinblick auf den Suizid der Figur der *Dorothea Sturm* nach der erfolgten Vergewaltigung durch *Süß*, *Harlan* habe „seine Frau ja immer ins Wasser“ geschickt, was lebhaften Protest seitens *Harlans* - der hierfür von *Tyrolf* gerügt wurde und sich sogleich entschuldigte - und seiner Verteidiger auslöste. Sodann sollte die Frage geklärt werden, wann der Drehbuchautor *Metzger* erfahren haben könnte, dass *Niehoff* jüdischer Abstammung sein könnte. So fragte *Tyrolf* die Zeugin: „Sollte Herr Metzger vielleicht geahnt oder gemerkt haben, dass Sie jüdisch sind?“ Eine Zuschauerin rief aus: „Das sieht man doch!“, und im Publikum brach ein dröhnendes, höhnisches Gelächter aus. *Niehoff* rief fassungslos: „Da gibt es nichts zu lachen. Das ist unerhört.“ Der Journalist *Egon Giordano*, der ältere Bruder von *Ralph Giordano*, sprang von der Pressebank auf und rief: „Dieses antisemitische Publikum ist unerträglich. Das sage ich als ehemals rassistisch Verfolgter!“. Auch Oberstaatsanwalt *Kramer* äußerte, er verstehe nicht, was es hier zu lachen gebe, auch seien die antisemitischen Äußerungen des Publikums unerträglich. Als ein junger Mann aus

dem Publikum *Kramer* zustimmte, wurde im Zuschauerraum gepfiffen und laut protestiert. Daraufhin unterbrach *Tyrolf* die Sitzung und ließ den Saal räumen.

Vor dem Gerichtssaal nahmen die Dinge ihren unwürdigen Fortgang und steigerten sich zu einem regelrechten Tumult. Aus einer Menschenmenge heraus, die von Polizei- und Justizbeamten zurückgehalten werden musste, wurde *Niehoff* mit dem Ausruf „Judensau!“ beschimpft und aufgefordert, Deutschland zu verlassen. „Das scheint sich hier ja um nette Nazis zu handeln“, erwiderte *Niehoff*, nun noch fassungsloser. Auch *Kramer* blieb nicht verschont. Als er den Saal verließ und sich eine Zigarette anzündete, rief man ihm zu: „Ihr steckt ja alle unter einer Decke!“ und „Haut ihm die Zigarette aus der Schnauze!“ Zu ernstesten Tätlichkeiten kam es glücklicherweise nicht.

Nach einer längeren Pause konnte die Verhandlung fortgesetzt werden. Zwei polizeilich festgestellte Zwischenrufer, darunter *Egon Giordano* (dessen Personalien im Hauptverhandlungsprotokoll allerdings mit „Egon Jackson“ festgehalten wurden), wurden von *Tyrolf* verwarnt. Von einer Bestrafung dieser Personen wurde mit Rücksicht auf ihre Jugend sowie deswegen abgesehen, dass durch den erteilten Verweis, wie es im Hauptverhandlungsprotokoll heißt, „ein derartiges Verhalten weiterhin unterbunden wird“. Außerdem untersagte das Gericht den beiden Personen die weitere Teilnahme an der Verhandlung. Sodann schloss das Gericht für die Dauer der weiteren Vernehmung *Niehoffs* die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus. Den Vertretern der Presse wurde die Anwesenheit gestattet. Nunmehr konnte die Vernehmung *Niehoffs* geordnet zu Ende geführt werden.

⁹ Becker (o. Fußn. 4), S. 35.

¹⁰ Die folgende Schilderung orientiert sich an den seinerzeitigen Presseberichten, unter anderem: *Ralph Giordano*: Im Zeichen des Hakenkreuzes, Die Weltbühne 1950, 566 ff.; Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland vom 21.04.1950: „Du Judensau, du...“; Hamburger Echo vom 15.04.1950: „Antisemitische Tumulte um Harlan“; Hamburger Abendblatt vom 15.04.1950: „Skandal im Harlan-Prozeß“;

Hamburger Freie Presse vom 15.04.1950: „Zwischenfall im Harlan-Prozeß“; Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 15.04.1950: „Wüste Lärmszenen beim Harlan-Prozeß“; Die Welt vom 15.04.1950: „Tumulte um den Harlan-Prozeß“; Hamburger Morgenpost vom 15.04.1950: „Pfiße gegen Belastungszeugin“, sowie am Protokoll der Hauptverhandlung vom 14.04.1950 (Verfahrensakte, Band IV, Bl. 376 ff.; Sign. 213-11_72297 StArch HH).

Die antisemitischen Anfeindungen gegenüber *Niehoff* hatten damit jedoch noch nicht ihr Ende gefunden. *Niehoff* musste unter Polizeischutz das Strafjustizgebäude verlassen und mit einem bereitstehenden Streifenwagen in Sicherheit gebracht werden, wobei sie aus der auf dem Sievekingplatz versammelten Menschenmenge wiederum als „Judensau“ beschimpft wurde. Wer diese Äußerungen getan hatte, konnte nicht ermittelt werden.

Am folgenden Hauptverhandlungstag kam *Tyrolf* auf die Vorfälle am 14.04.1950 zurück, die sehr bedauerlich und geeignet seien, das Verfahren in Misskredit zu bringen, und gab bekannt, dass sich in Zukunft alle Zuschauer ausweisen müssten und dass die anwesenden Polizeibeamten darauf achten würden, welche Personen Störungen unternähmen. Außerdem bat *Tyrolf* den Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger und den Angeklagten, keine plötzlichen Werturteile abzugeben, sondern dem Gericht entsprechende Anträge zu unterbreiten. Sodann ergriff *Harlan* das Wort und gab ebenfalls eine Erklärung zu den Tumultvorgängen am 14.04.1950 ab, in der er seine Sicht der Dinge schilderte¹¹:

„(...) Ich wünsche zu erklären, daß meine Person mit diesen Tumulten nicht das Geringste zu tun hat. Ich verabscheue diese Ausschreitungen die vorgekommen sein sollen und die ich garnicht miterlebt habe. Miterlebt habe ich allerdings die Unruhe im Saal. Diese wurde entfacht nicht etwa durch unmaßgebliche Lacher im Publikum, sondern durch die Erklärungen, in denen die Zuhörer unterschiedslos als nazistisch bezeichnet wurden. Ich habe mich nicht zum Sprecher für das Hamburgische Publikum zu machen, aber ich habe zu erklären, daß damit gemeint sein muß, daß ich ein nazistisches Publikum brauche, um von dessen Sympathie getragen zu werden und so eine sichere Stellung vor Gericht zu bekommen. (...)“

Man braucht sich nur die Frage vorzulegen, wem dieser Tumult am meisten schadet, um zu wissen, wer ein Interesse an ihm hatte. Ich kann es nicht beurteilen, ob hier hinten im

Raum ein paar politische Fanatiker sitzen. Jedenfalls würden sie dann schon längst gemerkt haben, daß sie in mir keinen Gesinnungsgenossen haben, weil ich jede Form des hetzerischen politischen Fanatismusses, insbesondere den Antisemitismus aus tiefstem Herzen ablehne.

Ich halte es absolut für möglich, daß die später außerhalb des Gerichtssaals in meiner und meiner Verteidigung Abwesenheit aufgetretenen Tumulte von Personen nach der Methode der Reichstagsbrandstifter provoziert worden sind, denen der Prozeß bisher zu ruhig verlaufen ist. Auf jeden Fall aber waren es Leute, die mich in die prekäre Lage bringen wollten, in die ich durch den Tumult in der Öffentlichkeit gekommen bin. Ob dabei das ganze deutsche Volk in Mitleidenschaft gezogen wird, ist derar[t]igen politischen Fanatikern vollkommen gleichgültig, vielleicht sogar erwünscht. (...)

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß ich mit den Demonstrationen nicht das Geringste zu tun hatte und habe, diese nicht aus meinem Geist gekommen sind und geeignet sind, mir und meiner Sache auf das Schwerste zu schaden. Um der Menschlichkeit willen, die ich mich in schweren Zeiten aufrecht zu erhalten ständig bemüht habe, bitte ich das Hohe Gericht, auch mir Menschlichkeit widerfahren zu lassen und mich die Folgewirkungen dieser böartigen Tumulte nicht entgelten zu lassen.“

Mit Urteil vom 29.04.1950 sprach das Landgericht Hamburg *Harlan* erneut frei. Diesmal wurde das Urteil rechtskräftig.

III. Eine Pressekonferenz, Strafanzeigen und ein Zivilprozess

Einige Tage nach den geschilderten Tumultvorgängen, am 19.04.1950, hielt Hamburgs Bürgermeister *Max Brauer* eine Pressekonferenz ab und gab in deren Rahmen eine Erklärung zu den Vorfällen ab, die nach einem Bericht in der Zeitung „Hamburger Freie Presse“¹² (ein amtliches Protokoll über den

¹¹ Verfahrensakte, Handakte Band 3, Bl. 666-667, Sign. 213-11_72300 StArch HH.

¹² Ausgabe vom 19.04.1950: „Zwischenfälle im Harlan-Prozeß: KP-Provokation“.

tatsächlichen Inhalt der Erklärung *Brauers* existierte nicht) folgenden Wortlaut hatte:

„Als Polizeiherr kann ich zu diesen Vorfällen nicht mehr schweigen. Die gesamte deutsche Öffentlichkeit ist darüber erregt worden, und auch im Ausland haben die Vorfälle Aufsehen erregt. Die Untersuchung über die Sache ist noch nicht abgeschlossen. Aber ich habe Ihnen eine Überraschung mitzuteilen: Es handelt sich bei der Demonstration um den geschicktesten Trickfilm, den die Kommunisten uns bisher vorgeführt haben.“

Die Sache begann mit der Räumung des Gerichtssaals von den Zuschauern. Im Korridor und vor dem Hause sah plötzlich die Angelegenheit ganz anders aus. Es ist richtig, daß die Zeugin *Niehoff* zuerst Angriffe ausgesprochen hat. Sie bezeichnete alle Deutschen als „Nazischweine“. Die Reaktion darauf kam überraschend aus einer ganz anderen Ecke. Das Wort „Judensau“ ist gefallen. Aber die Frau, die es sagte, ist, ich drücke mich sehr vorsichtig aus, in der Umgebung einer östlichen Vertretung zu suchen.

Mehr darf heute hierzu nicht gesagt werden. An den großen antisemitischen Demonstrationen, von denen berichtet worden ist, ist kein Wort wahr. Die Rollen zwischen den Akteuren und Provokateuren waren richtig verteilt. Ich sage das in voller Verantwortung, denn ich habe kein Recht mehr, das zu verschweigen. Es ist nötig, festzustellen, was des Pudels Kern ist.“

Diese bemerkenswerte Erklärung *Brauers* blieb nicht unwidersprochen, insbesondere nicht bei *Niehoff*¹³. Unmittelbar nach dem Erscheinen der „Hamburger Freien Presse“ vom 19.04.1950 rief sie sehr erregt im Hamburger Rathaus an und verlangte, Bürgermeister *Brauer* zu sprechen. Das Gespräch wurde zum Direktor der Staatlichen Pressestelle, *Erich Lüth* (dem Namensgeber des späteren Lüth-Urteils des BVerfG), umgelegt. *Niehoff* warf *Lüth* vor, die Pressekonferenz einseitig zusammengesetzt worden. *Niehoff* sei ihm als Journalistin bekannt gewesen, habe aber

gleichwohl keine Einladung erhalten. Die Darstellung *Brauers* sei, soweit sie sich auf *Niehoff* bezogen habe, falsch. *Niehoff* verlangte sodann erneut, *Brauer* zu sprechen, um den Sachverhalt richtigzustellen, was *Lüth* jedoch ablehnte. Er wies *Niehoff* darauf hin, dass es ihr unbenommen bleibe, eine schriftliche Darstellung ihrer eigenen Eindrücke zu geben.

Am Folgetag erschien sodann ein weiterer Beitrag in der „Hamburger Freien Presse“¹⁴, der aus der Sicht von *Niehoff* das Fass zum Überlaufen brachte. Dort wurde behauptet, es habe sich bei dem antisemitischen Vorfall um ein „abgekartetes kommunistisches Spiel“ gehandelt: „Beleidiger und Beleidigte kamen aus dem gleichen Lager: sie haben nur verschiedene Kappen aufgesetzt und nur Ihren Zitatschatz ausgewechselt. Die eine schrie „Judensau“ und die andere „Nazischwein“ und beide zwinkerten sich dabei vergnügt zu; denn beide spielten nur die Rolle des agent provocateurs.“ Am 22.04.1950 rief *Niehoff* daraufhin erneut bei *Lüth* an und erklärte ihm, diesmal in ruhigem Tonfall, sie habe *Lüth* zu Unrecht angegriffen, müsse aber von der „Hamburger Freien Presse“ eine Richtigstellung der Behauptung verlangen, sie habe mit ihrer Beleidigerin unter einer Decke gesteckt. Sie lege Wert darauf, voll rehabilitiert zu werden, und werde alle dazu dienlichen Schritte unternehmen.

Was *Niehoff* darunter verstand, sollte sehr bald deutlich werden. Am 24.04.1950 erstattete sie Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Beleidigung. Die Anzeige richtete sich gegen eine unbekannte Frau, die *Niehoff* auf dem Korridor des Strafjustizgebäudes als „Judensau“ bezeichnet hatte. Das Verfahren wurde eingestellt, weil die Identität dieser Frau nicht ermittelt werden konnte. Ferner erstattete *Niehoff* ebenfalls am 24.04.1950 Strafanzeige gegen den Verfasser des Artikels in der „Hamburger Freien Presse“ vom 20.04.1950. Das Verfahren wurde unter Hinweis auf § 193 StGB ebenfalls eingestellt.

¹³ Die folgende Schilderung ist dem Vorgang entnommen, der im Staatsarchiv Hamburg unter der Sign. 135-1 VI_223 verwahrt wird.

¹⁴ Ausgabe vom 20.04.1950: „Das Schlaglicht“.

In einer weiteren Erklärung vom 13.05.1950 teilte die staatliche Pressestelle zu den Ermittlungen über die Zwischenfälle am 14.04.1950 mit, inwieweit eine Provokation der Zeugin *Niehoff* oder umgekehrt durch die Zeugin gegen die Zuhörerschaft vorliege, habe nicht eindeutig nachgewiesen werden können. Einige Wochen später, am 01.06.1950, sprach der Bürgerschaftsabgeordnete *Erik Blumenfeld*, an den sich *Niehoff* offenbar gewandt hatte, *Brauer* in der Hamburger Bürgerschaft an und teilte ihm mit, dass bei *Niehoff* der Eindruck entstanden sei, *Brauer* habe sie in einer Pressekonferenz als „agent provocateur“ bezeichnet. *Brauer* ließ *Niehoff* daraufhin am 02.06.1950 durch *Lüth* schriftlich mitteilen, davon könne keine Rede sein. Wenn in dieser Pressekonferenz von „agents provocateur“ gesprochen worden sei, dann sei dies im Hinblick auf eine ganz andere Personengruppe geschehen. Diese Bezeichnung habe sich, wie aus dem Wortlaut der Ausführungen des Bürgermeisters klar hervorgegangen sei, nicht auf *Niehoff* bezogen. Damit waren die Wogen jedoch keineswegs geglättet. Am 13.07.1950 erstattete *Niehoff* Strafanzeige gegen *Brauer* wegen Beleidigung und übler Nachrede. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nahm *Brauer* der Staatsanwaltschaft gegenüber mit Schreiben vom 19.07.1950 persönlich Stellung und führte unter Hinweis auf das Schreiben *Lüths* vom 02.06.1950 aus:

„In Ergänzung dieses Briefes will ich noch einmal ausdrücklich erklären, daß ich weder bei der Pressekonferenz am 19. April 1950 noch bei einer anderen Gelegenheit habe zum Ausdruck bringen wollen, daß die sogen. antisemitische Demonstration im Anschluß an die Verhandlung im Harlan-Prozeß durch Frau *Karena Niehoff* provoziert worden ist, noch daß ich sie persönlich als eine der „Akteure in dem kommunistischen Trickfilm“ gemeint habe. Wenn die Presse über die Pressekonferenz anders berichtet hat, dann beruht das auf einem Mißverständnis. Bei der Pressekonferenz interessierte die Person von Frau *Karena Niehoff* überhaupt nicht. Es ging mir bei der Pressekonferenz lediglich darum, festzustellen, daß „Akteure in dem kommunistischen Trickfilm“ die für sie günstige Situation ausgenutzt hatten, um den Eindruck einer

spontan antisemitischen Demonstration hervorzurufen und durch andere „Akteure“ den Widerstand dagegen vorspielen zu lassen.“

Für die Staatsanwaltschaft bestand danach kein Anlass, einen Antrag auf Aufhebung der Immunität *Brauers* zu stellen. Sie stellte das Verfahren am 26.07.1950 ein.

Niehoff beließ es jedoch nicht bei der Erstattung von Strafanzeigen. Sie erhob im Jahr 1951 Klage gegen die Hansestadt Hamburg und behauptete, durch die in der „Hamburger Freie Presse“ wiedergegebene Erklärung *Brauers* und durch die Veröffentlichung der staatlichen Pressestelle vom 13.05.1950 sei ihr ein Schaden entstanden. Der Inhalt des fraglichen Artikels und die Erklärung der Pressestelle hätten dazu Anlass gegeben, dass sie ihrer journalistischen Tätigkeit praktisch zeitweilig nicht habe nachgehen können. Sie habe darüber hinaus Schritte unternehmen müssen, um den sie belastenden Inhalt dieser Erklärungen den Tatsachen gemäß richtigstellen zu lassen. Es sei ihr von verschiedenen Zeitungen, unter anderem von der „Zeit“, mitgeteilt worden, dass man von ihr keine Beiträge mehr annehmen könne, solange sie nicht rehabilitiert sei. Selbst nach *Brauers* Rehabilitierungserklärung habe sie in Auswirkung des Grundsatzes „semper aliquid haeret“ („etwas bleibt immer hängen“) zu leiden gehabt. Unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB sei die Stadt daher verpflichtet, ihr den entstandenen Schaden zu ersetzen. *Niehoff* beantragte die Zahlung eines Betrages von 2.225,- DM und die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden.

Die Stadt Hamburg beantragte – natürlich – Klagabweisung und bestritt insbesondere, dass ihre Beamten (allen voran *Brauer*) Äußerungen getätigt hätten, die *Niehoff* beleidigt hätten. Die Darstellung der Erklärung *Brauers* in der Presse entspreche nicht den wirklichen Äußerungen des Bürgermeisters, und die Erklärung der staatlichen Pressestelle betreffe einen ganz anderen Komplex.

Das Landgericht Hamburg, bei dem die Klage anhängig war, vernahm eine ganze Reihe von Zeugen, die seinerzeit bei der Pressekonfe-

renz am 19.04.1950 anwesend gewesen waren. Die Aussagen ergaben jedoch kein eindeutiges Bild. So bekundete der Verfasser des Artikels in der „Hamburger Freien Presse“, er habe seinen Bericht anhand von Notizen gemacht. Diese Notizen seien kein Stenogramm der wörtlichen Erklärung des Bürgermeisters gewesen. Vielmehr habe er eine Art Privatstenographie benutzt. Den Bericht selbst habe er dann noch zur Verwertung in der Presse gekürzt. Seinen Ausführungen nach sei die Erklärung des Bürgermeisters so gewesen, wie er sie wiedergegeben habe. Andere Zeugen hingegen bekundeten, nicht gehört zu haben, dass *Brauer* den Namen *Niehoff's* im Zusammenhang mit dem „Trickfilm“ gebraucht habe, auch nicht in Verbindung mit einem Zusammenspiel von Akteuren und Provokateuren. Vielmehr sei *Niehoff* namentlich im Hinblick auf ihre Äußerung erwähnt worden, die Deutschen seien alle Nazischweine.

Die einzelnen Zeugenaussagen, die schon zum Teil in sich nicht ganz widerspruchsfrei waren, konnten das Gericht nicht von der Behauptung *Niehoff's* überzeugen, dass *Brauer* sie als eine derjenigen Personen bezeichnet hatte, die als Akteurin oder Provokateurin an dem kommunistischen Trickfilm beteiligt war. Der Name *Niehoff's* sei auf der fraglichen Pressekonferenz zwar gefallen, was aber im Hinblick auf den historischen Gang der Ereignisse nicht zu vermeiden gewesen sei. Es sei jedoch nicht im Widerspruch zu der Erklärung *Brauers* im Schreiben vom 19.07.1950 bewiesen worden, dass *Niehoff's* Name darüber hinaus mit den besonders inkriminierten Vorgängen in Verbindung gebracht worden sei. Historische Schilderung der Ereignisse und Schlussfolgerung des Bürgermeisters über einen Teil des Geschehens sei offensichtlich von dem Journalisten der „Hamburger Freien Presse“ bei dem Aufnehmen seiner Notizen und der Bearbeitung seines Berichtes für die Veröffentlichung in Verbindung gebracht worden. Eine solche Gedankenverbindung habe vielleicht nahegelegt. Keiner der Zeugen habe jedoch ausgesagt, dass die Angaben

Brauers nur so hätten verstanden werden können, dass *Niehoff* Beteiligte an dem Trickfilm gewesen sein soll. Folglich wies das Landgericht *Niehoff's* Klage mit Urteil vom 09.05.1952 ab¹⁵. *Niehoff* legte zunächst Berufung gegen das Urteil ein, nahm diese aber später wieder zurück.

In den Folgejahren mahnte das zuständige Rechtsamt bei *Niehoff* mehrfach die Zahlung der mit Beschluss vom 09.02.1953 festgesetzten Kosten in Höhe von 556,85 DM an und drohte mit Schreiben vom 15.05.1957 schließlich die Einleitung der Zwangsvollstreckung an, die bis dahin zur Vermeidung einer unbilligen Härte zurückgestellt worden war. *Niehoff* erwiderte mit Schreiben vom 15.07.1957 (angesichts des Verlaufs und des Ausgangs des von ihr angestrebten Zivilprozesses etwas einseitig), diese unbillige Härte habe nur in zweiter Linie mit ihren schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen zu tun gehabt, sondern habe vorwiegend darin bestanden, dass „ein Bürger, der im Nazi-Kazet gesessen hat und in Ostdeutschland eingesperrt war, sich dafür, dass er als Zeugin im Harlan-Prozess seinen politischen Pflichten genüge, von der Meute als „Judensau“ und anschließend vom Bürgermeister derselben Stadt als „kommunistische Provokateurin“ beschimpfen lassen musste, wofür er dann auch noch die Kosten eines zur Wiederherstellung seiner gröblich beleidigten Ehre vergeblich geführten Prozesses zahlen soll“, was *Niehoff*, „das unschuldige Opfer politischer Interessen, kaum weniger Kraft und Gesundheit gekostet hat als das Unrecht, das mir vorher von zwei Diktaturen geschehen war“. Letztlich erließ das Rechtsamt die Forderung mit Verfügung vom 01.04.1958 aus Billigkeitsgründen, da die Kostenforderung auf einen Prozess zurückgehe, der durch Vorfälle im *Harlan*-Prozess ausgelöst worden sei, in die *Niehoff*, deren Vermögensverhältnisse zudem schlecht seien, ohne ihr Verschulden hineingezogen worden sei.

¹⁵ Eine Abschrift des Urteils (Aktenzeichen: 3 O 162/51) befindet sich im Staatsarchiv Hamburg (Sign. 131-1 II_721).

IV. Schluss

Die antisemitischen Schmähungen, denen *Niehoff* am Rande des *Harlan*-Prozesses ausgesetzt war, waren nicht die letzten, die sie in ihrem Leben ertragen musste. Bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein erhielt sie immer wieder anonyme antisemitische Drohbriefe¹⁶. *Karena Niehoff* starb am 18.09.1992 im Alter von 71 Jahren in Berlin.

Carsten Rinio

Erneut: Zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

In Heft 2/2023, 3, ist der Kollege Heeren der Anregung des Kollegen Lanzius aus dem Editorial des Heftes 1/2023 gefolgt und hat sich zu der Frage der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung geäußert. Es ehrt den Kollegen Heeren, dass er sich zu dem Wort "fast" bei der Feststellung durchgerungen hat, das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung werde "von den Vertretern der Justiz fast einhellig abgelehnt". So darf ich mich wenigstens als absolute Mindermeinung berücksichtigt fühlen (vgl. MHR 1/2023, 21). Laut Göcken, NJW-aktuell 42/2023, 17, der von "einigem Widerstand aus der Richterschaft" spricht, gibt es allerdings mehr Menschen in der Richterschaft, die so denken wie ich.

Wie dem auch sei: Ist es nicht ein Ruf von einem ziemlich hohen Elfenbeinturm, wenn man wie Heeren von einem "gefühlten Problem" spricht? Jemand soll ein "gefühltes Problem" haben, der sich zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilen lassen muss und nicht einmal nachvollziehen darf, was in der Hauptverhandlung im Einzelnen gesagt worden ist? Im Vergleich dazu ist die Situation, von der

Schwartz, DRiZ 2023, 174, berichtet hat, geradezu niedlich. Ein Angeklagter hatte sich im Rahmen des Letzten Wortes beim Staatsschutzsenat des OLG Stuttgart für die "gute" Aufklärung in dem langen Verfahren bedankt und ganz höflich gefragt, ob er wohl das Protokoll bekommen könne, um all das noch mal nachlesen zu können.

Sprachlos macht mich der Hinweis des Kollegen Heeren auf die Staatsanwaltschaft: "Diese überwacht ja objektiv die Vorgänge in der Hauptverhandlung und stellt damit seit je her die Einhaltung der strafprozessualen Vorschriften sicher." Wie gesagt: Sprachlos!

Der sogenannte Zufall hat es gewollt, dass mir das Heft 3/2004 der MHR wieder in die Hände gekommen ist. Dort (S. 9) hatte ich mich zu einem Kollegen geäußert, der laut Hamburger Abendblatt in der Hauptverhandlung zu einem Angeklagten gesagt hatte: "Sie sind ein unnützlich Mitglied der Gesellschaft." Wäre es nicht schön, wenn dergleichen in Zukunft von vornherein ausgeschlossen wäre?

Martin Weise

¹⁶ So die Angaben im „Wikipedia“-Artikel über *Karena Niehoff* (abgerufen am 19.05.2023).

Pressemitteilung der Neuen Richtervereinigung vom 20.10.2023

Die Digitalisierung der Justiz braucht nicht nur Geld, sie braucht Struktur!

Die Digitalisierung der Justiz ist jetzt wieder in aller Munde: Die Erweiterung der Videoverhandlungsmöglichkeiten in § 128a ZPO, die digitale Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen und jetzt der „Digitalpakt“, den der Haushaltsausschuss des Bundestags am Mittwoch mit 93 Millionen Euro ausgestattet hat.

Richtigerweise soll nun das seit Jahren laufende Projekt der Entwicklung eines gemeinsamen Fachverfahrens für die Justiz (GeFa) vorangetrieben werden. Es wird allerhöchste Zeit, hier endlich zu Ergebnissen zu kommen. Aber das Grundproblem der Digitalisierung in der Justiz in Deutschland wird nicht angegangen:

Die völlige Zersplitterung der Justiz-IT-Landschaft in Deutschland! Jedes Bundesland arbeitet selbständig an seiner Struktur und seinen Verfahren, hier und da gibt es Länderverbünde. Die einzelnen Verbünde scheinen sich aber eher als Konkurrenz zu verstehen denn als Partner.

Und wie dann die konkrete IT-Ausstattung in den einzelnen Gerichten ist, hängt eher vom Zufall und den Haushaltsentscheidungen der Länder ab, nicht aber von einer geordneten, übergreifenden Strategie, die sich an den fachlichen Notwendigkeiten der Justiz und der mit ihr zusammenarbeitenden Professionen und der Bürger:innen ausrichtet.

So gibt es in vielen Gerichten nur einen Saal oder ein „Technikset“ für Videokonferenzen. Die Ausstattung lässt es häufig nicht zu, dass mehrere Richter:innen an einem Gericht parallel oder auch nur am selben Tag Videoverhandlungen führen. Zudem muss „die Tech-

nik“ oft für jede Konferenz aufwändig „gebucht“ und vorbereitet werden. Insbesondere die sog. Hybrid-Verhandlungen (einige Beteiligte sind im Saal, andere sind „im Video“), die zunehmend häufiger vorkommen, führen immer wieder zu technischen Problemen. Sehr oft müssen die Richter:innen selbst große Teile der Technik vorbereiten. Zudem ist die Technik überall anders, was nicht selten insbesondere Anwält:innen und sonstige professionell Beteiligte vor erhebliche technische Schwierigkeiten stellt.

Um es noch deutlicher zu sagen: Das föderale „Klein-Klein“ behindert in hohem Maße eine zügige und sinnvolle Digitalisierung.

Um Abhilfe zu schaffen, müssen die technischen Rahmenbedingungen vereinheitlicht werden. Das ginge durch bundeseinheitliche Vorgaben (schließlich sind alle Prozessgesetze Bundesgesetze). Es könnte in das GVG eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, über die dann in einer Bundesverordnung die Mindeststandards und Rahmenbedingungen (Hardware, Software, Support) einheitlich und auf einem guten und sicheren technischen Standard geregelt werden.

Ohne einheitliche Standards wird viel Geld versickern und die Digitalisierung zur Schnecke!

Meinung & Diskurs

Ein Zwischenruf zur Pressemitteilung der Neuen Richtervereinigung vom 20.10.2023

„Da sind wir in Hamburg besser aufgestellt“ – so war mein erster Gedanke, als ich die Pressemitteilung der Neuen Richtervereinigung las. In Sachen Videoausstattung ist Hamburg offenbar deutlich weiter als andere Bundesländer. Hier muss kein Richter ein Technikset buchen, da die allermeisten Säle mit Videotechnik ausgestattet sind. Freilich kann – was

auch die Neue Richtervereinigung betont – diese Technik nur genutzt werden, wenn sie zur Benutzung vorbereitet ist und auch regelmäßig gewartet wird. Beides kann nicht Aufgabe der Richterschaft sein. Richter sind von ihrer Ausbildung her keine IT-Fachleute und zudem steht dem Richter an einem Verhandlungstag schlicht keine Zeit zur Verfügung, um Probleme mit der Videotechnik zu lösen. Will man in der Justiz die Videotechnik etablieren (und etabliert halten), muss auch für einen entsprechenden Support gesorgt sein.

In der Pressemitteilung geht es aber nicht nur um die IT-Ausstattung, sondern vor allem um die Schaffung von Struktur. Hierbei stellt die Neue Richtervereinigung völlig zu Recht fest, dass sich der Föderalismus als Hemmschuh für die Digitalisierung der Justiz erweist. Bei ihrem Vorschlag zur Abhilfe greift die Neue Richtervereinigung aus meiner Sicht jedoch etwas zu kurz. Dies sei – ohne jedweden Anspruch auf Vollständigkeit – am Beispiel des Zivilverfahrens erläutert: Bezüglich des Zivilverfahrens müsste zuallererst entschieden werden, wie ein Zivilverfahren in der digitalen Welt überhaupt ausgestaltet werden soll. Sollen beispielsweise Schriftsätze in der digitalen Welt weiterhin an die einzelnen Beteiligten zugestellt werden? Oder bietet sich stattdessen eine Lösung an, über die jüngst die Präsidentin des OLG Celle Stefanie Otte in ihrem Artikel in der Deutschen Richterzeitung (DRiZ 2023, S. 260) berichtet hat: Die Schaffung eines gemeinsamen Datenraumes, in den die Verfahrensbeteiligten ihre Schriftsätze hochladen können und die Gerichte ihrerseits ihre Beschlüsse, Verfügungen und Urteile für alle Verfahrensbeteiligten einstellen können. Auf diese Weise würden Zustellungen überflüssig; das Hochladen in den Datenraum könnte ein entsprechendes Fachverfahren automatisiert erledigen. Für eine solche Lösung reicht indes keine Verordnungsermächtigung aus; hierfür müsste die ZPO selbst geändert werden.

Über die künftige Ausgestaltung des Zivilprozesses muss die Politik *jetzt* entscheiden. Denn erst wenn die grundlegende Architektur

feststeht, kann das entsprechende Fachverfahren, welches die Architektur abbilden soll, programmiert werden.

In den Entscheidungsprozess über die Ausgestaltung des Zivilverfahrens sollte sich die (Zivil-)Richterschaft aktiv einbringen. Schließlich ist die Richterschaft – neben der Anwaltschaft – „am nächsten dran“ am Zivilprozess. In diesem Sinne möchte ich das Schlusswort aufgreifen, dass auch Stefanie Otte für ihren Artikel gewählt hat: „Die Digitalisierung der Justiz ist ein wichtiges Thema, das uns alle betrifft. Diskutieren Sie mit!“ (gerne auch mit Artikeln in diesem Heft).

Tim Lanzius



© Pixabay

Cannabisgesetz: Ein Zwischenruf aus kriminologischer Sicht

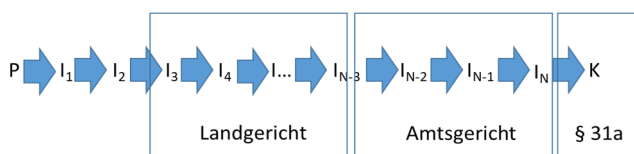
Von Dr. Nils Godendorff¹

Man kann die Sicht des Richterbundes und des Präsidenten der Bundesärztekammer wohl so zusammenfassen: Der Entwurf des Cannabisgesetzes² ist schlecht und risikobehaftet.³ Namentlich drohen mehr drogeninduzierte Psychosen. Wird die Reform also ein Flop und wäre der status quo zu präferieren?

A. Der status quo in der THC-Prohibition

Es dürfte sinnvoll sein, dazu zunächst einen emotionslosen Blick auf den status quo der Suchtmittelversorgung und –prohibition in Bezug auf THC-haltige Stoffe zu werfen. Erst dann kann man abschätzen, ob die bezeichneten Risiken bestehen.

Der Markt ist erfahrungsgemäß aufgebaut wie folgt: Es gibt einen Produzenten. Es gibt auch Plantagenfälle im Inland, die tatrichterliche Praxis lehrt aber, dass ein Großteil der Produktion im Ausland erfolgt. Sowohl der Produzent als auch die Intermediäre I_1, I_2, I_3 ⁴ sind erfahrungsgemäß seltener identifizierbar. Da die Kette der Intermediäre bis zum Konsumenten K beliebig lang ist, sind diese im Schaubild als I_4 , sodann I_{\dots} und am Ende der Kette der I_N , davor I_{N-1}, I_{N-2} usw. beschrieben.



Kommt es zu Identifizierungen und Ermittlungsergebnissen, die eine Anklage tragen, so werden die Fälle betreffend I_N, I_{N-1}, I_{N-2} angesichts der Straferwartung regelmäßig am

¹ Der Autor ist Vorsitzender einer Großen Strafkammer und gibt seine persönliche Meinung wieder. Der Autor nimmt überhaupt keine Betäubungsmittel zu sich, weder Nikotinzigaretten oder Alkohol, erst recht keine THC-haltigen Substanzen und geht auch nicht davon aus, dass dies andere ins Glück führen wird. Zudem fühlt sich der Autor uneingeschränkt verpflichtet, das bestehende Recht so anzuwenden, wie es niedergelegt ist. Daran ändern auch persönliche Meinungen nichts.

Amtsgericht, die Fälle betreffend I_3, I_4, I_{\dots} am Landgericht verhandelt. Aber: bemerkenswert aus einer funktionalen Sicht ist, dass wir extrem selten Produzenten oder I_1, I_2 identifiziert sehen.

I. Die Konsumentensicht im status quo

Noch wichtiger dürfte aber die Konsumentensicht im status quo sein. Dazu eine Zwischenfrage: Kennen Sie das, liebe Kollegin, lieber Kollege? Sie kommen nachmittags in Ihr Dienstzimmer, werfen die Perücke in die Ecke Ihres holzvertäfelten Büros, sind froh, nicht mehr den Hammer in der Hauptverhandlung schwingen zu müssen und die zwölfköpfige Jury zu instruieren, während die Anwälte „Einspruch“ rufen; dass es Ihnen dann aber besser geht, weil Ihnen Ihre Sekretärin mitteilt, dass der Wachtmeister die Golftasche schon in den Benz gelegt hat, er fährt sie gleich in den Club. Logisch, kennen Sie nicht, glauben aber viele, wenn nicht die Mehrheit der Deutschen, die noch nie einen Saal von innen gesehen haben. Was daran deutlich wird: Es gibt sowohl im Prozessrecht als auch im materiellen Recht ein „gefühltes“ Recht der Bevölkerung und namentlich der jugendlichen Bevölkerung, das mit der Realität wenig bis nichts gemein hat. Und dieses „gefühlte“ Recht im materiellen BtM-Strafrecht lautet, dass „Marihuana eigentlich legal“ ist. Machen Sie die Stichprobe im Freundeskreis Ihrer 16jährigen Kinder, Nichten, Neffen. Die verstehen teilweise nicht einmal, was da als Gesetzentwurf diskutiert wird, weil sie den Stoff ohnehin für legal halten. Und sie liegen in rechtstechnischer Hinsicht zwar falsch, wir machen es ein bisschen komplizierter, indem ein Verfahren eröffnet und dann eingestellt wird. Aber die Zusammenfassung aus dem oben bereits zitierten Artikel aus der DRiZ⁵ lautet zutreffend: „Strafverfahren wegen klei-

² Abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Cannabisgesetz-CanG_RefE.pdf

³ Zusammengefasst bei Rebehn DRiZ 2023, 288.

⁴ Natürlich handelt es sich um BtM-Händler, für eine nur logische und emotionslose Deduktion liegt der Begriff des Intermediärs aber näher.

⁵ Rebehn DRiZ 2023, 288, 289.

nerer Mengen zum Eigenkonsum, deren Besitz künftig legal sein soll, belasten die Justiz auch heute kaum. Sie werden bei den Staatsanwaltschaften in der Regel standardmäßig und mit minimalem Aufwand nach § 31a BtMG eingestellt.“ So zutreffend diese Feststellung ist, so sehr wird sie von Jugendlichen, Eltern, Sporttrainern und Lehrerinnen übersetzt in: „Ist doch jetzt schon legal“. Fragen Sie mal nach – trauen Sie sich! Man kann dann entweder damit beginnen, diese Vorstellung auszuräumen oder Zahnpasta wieder in eine Tube pressen.

Dass sich in dieser Gruppe jemand durch die Strafbarkeit und damit die Prangerwirkung bzgl. der Handlung des Verkäufers, also des Intermediärs gleich welcher Stufe vom Konsum abhalten ließe, ist kriminologisch nicht belegbar. Bereits die tathemmende Wirkung einer Aussicht auf Strafe wird bezweifelt⁶ und wir wissen seit 1905 durch v. Liszt, dass „gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik“ ist.⁷ Dass sich aber eine Verhaltenssteuerung beim Konsumenten daraus ergeben könnte, dass der Intermediär bestraft werden könnte, scheint recht fernliegend.

II. Die eher ausbleibende Bestrafung der Produzenten und höherrangigen Intermediäre

Die Hochstehenden in der Kette, nämlich P, I₁ und I₂ lernen wir höchst selten kennen. Sie agieren in der Regel im Verborgenen und in kaum erreichbaren oder wenig kooperativen Ländern. Von einzelnen Plantagenfällen im Inland abgesehen, lehrt die Erfahrung, dass es höchst selten ein Verfahren ohne darüberliegende, unidentifizierte oder unerreichbare Handelsebene gibt, also ein Verfahren mit höherrangigen Intermediären.

III. Die Ersetzbarkeit der identifizierten Intermediäre

Verfahren werden hingegen geführt gegen tatsächliche (oder vermeintliche) Intermediäre auf der unteren/hinteren Handelsebene. Werden sie überführt, so werden sie bestraft, um sie selbst (spezialpräventiv) und andere (generalpräventiv) abzuhalten.⁸ Die grundsätzliche Diskussion, ob Strafen in der bisherigen Form etwas taugen, ist müßig. Aber vermutlich wird man schnell einig werden, dass das Strafen zugeschnitten ist auf Handlungen, die der Einzelne unterlassen sollte und bei der es keinen Stellvertreter gibt. Derjenige, der seine Ehefrau schlagen will, soll wissen, dass dies negative Konsequenzen haben kann und es daher lassen, genauso wie diejenige, die gerade volltrunken zum Fahrzeug wankt. Sicher hilft auch die Angst vor einem Strafverfahren dabei, die Steuerkilometer richtig zu erfassen. Vielleicht/vermutlich/hoffentlich erreichen wir bei diesen Tätergruppen ab und an jemanden, der es präventiv lässt oder zumindest nach einer Bestrafung in der Zukunft unterlässt. In diesen Beispielen könnte es also durchaus sein, dass die Gewalt unterbleibt und es könnte auch sein, dass das Auto stehenbleibt und die Steuer richtig erklärt wird. Es wird sich gottlob kein anderer für die Tatausführung finden.

Bei den Intermediären eines BtM-Handels ist dies anders. Ihre Handlung wird in jedem Fall ausgeführt werden, ob nun von diesem Intermediär oder einem anderen. Wer Encro-Verfahren gesehen hat, weiß, wie ersetzbar und im Ergebnis simpel die Tätigkeit auf den unteren Handelsebenen ist. Ein Telefon, rudimentäre Schreibkünste und robuste street credibility ließen den einen oder anderen offenbar recht zügig ein Intermediär auf mittlerer oder unterer Handelsstufe sein. Gleichwohl haben wir dabei gesehen: Kaufte ein Abnehmer das BtM nicht, ob aus Qualitätsgründen, wegen finanzieller Schwierigkeiten oder Zweifeln, ob er es vielleicht mit der Polizei zu tun hatte,

⁶ Grundlegend Popitz, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen 1968, S. 4 mwN.

⁷ Franz von Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge / 1892 bis 1904, Nachdr. d. Ausg. Berlin, Guttentag, 1905; Reprint 2011, Bd. 2, S. 146.

⁸ Statt vieler Radtke, MüKoStGB, 4. Aufl. 2020, vor § 38 StGB Rn. 28.

fand sich regelmäßig ein anderer. Aus der forensischen Erfahrung ist kein Verfahren bekannt, in dem das BtM in der Toilette landete, weil sich kein Abnehmer fand. Alle Handlungen im Bereich der unteren Intermediäre werden stets ausgeführt, schon weil erhebliche Werte im Raum stehen und die darüberstehenden Intermediäre finanziell bedient werden müssen.

IV. Zusammenfassung des status quo

In dem über die Jahre geschaffenen System ergibt sich damit das Bild von Produzenten und Intermediären auf einer höheren Handelsebene, die BtM in den Markt drücken. Gleichzeitig gibt es Konsumenten, die BtM vom Markt verlangen und dabei schon jetzt de facto straffrei sind. Dazwischenliegende Intermediäre werden zum Teil entdeckt und verurteilt. Ihre Handlungen werden durch andere ausgeführt werden, wenn sie es nicht tun.

B. Folgerungen aus diesem status quo

Was ergibt sich daraus? Ist dies nun ein fatalistisches Plädoyer für die Straffreiheit jedes BtM-Handels oder zumindest für unbegrenzten THC-Handel, weil ohnehin nichts hilft? Eher nicht. Unabhängig davon, ob diese Vorstellungen, wie sie z.B. LEAP⁹ offenbar hat, mit EU-Recht und Völkerrecht vereinbar wären,¹⁰ wäre dies ein Sozialexperiment bisher nicht bekannter Größenordnung, das auch in eine gesellschaftliche Zerreißprobe führen könnte.

Es scheint aber gleichwohl ausgeschlossen, dass eine Drogenpolitik, die die Konsument:innen nicht adressiert und mangels Verkehrsfähigkeit des THC auch nicht adressieren kann, Erfolg haben wird. Die Vorstellung, dass die Botschaft: „Es ist gefährlich, weil es auf höheren Handelsstufen verboten ist“, kommt offenbar nicht an. Das bisher verfolgte

Konzept scheint schon wegen der oben aufgezeigten Mechanismen – vorsichtig ausgedrückt - überdenkenswert. Ausgangspunkt jeder kriminalpolitischen Überlegung sollte doch das sein, was man bei Gefängnisstrafen schon lange in den Mittelpunkt der Überlegungen stellt: What works?¹¹ Das bisherige Vorgehen kommt dem Versuch gleich, einen Fluss, dessen Quelle man nicht kontrollieren kann und dessen Anrainer an der Mündung ständig nach Frischwasser rufen und denen man diesen Ruf auch de facto bereits erlaubt hat, durch dazwischenliegenden Dammbau zum Versiegen zu bringen.

C. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Lichte dieser Folgerungen

- Soweit der Gesetzentwurf ausdrücklich darauf abzielt, bei jungen Konsument:innen Substanzeinnahme zu verhindern (§ 7 CanAnbauG-E – Frühintervention) und Bewusstsein für die Gefahren des Konsums zu wecken (§ 8 CanAnbauG-E Suchtprävention) ist dies deshalb ausdrücklich begrüßenswert.
- Die Ausgestaltung der privaten Anbaueregeln ist sehr detailreich und wird schwer zu kontrollieren sein.¹² Es scheint absehbar, dass eine zu große Anzahl Pflanzen nur zufällig entdeckt werden wird. Dies ändert aber im Vergleich zum status quo nichts. Das bestehende absolute Anbauverbot ab Pflanze 1 wird auch nur dann durchgesetzt, wenn aufgrund Wasserrohrbrüchen Wohnungen betreten werden oder Nachbar:innen oder Ex-Partner:innen Anzeigen erstatten, die zu Durchsuchungen führen.
- Die Absenkung von Straffrahmen schließlich scheint angesichts der oben

⁹ LEAP (Law Enforcement Against Prohibition) Deutschland e.V., siehe unter <https://leap-deutschland.de/>

¹⁰ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Cannabis-Legalisierung im Lichte des Völkerrechts“ vom 22. Juli 2022, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/re-source/blob/909524/0331f5fd3ccd14c6758c234f561ed879/WD-2-057-22-pdf-data.pdf>

¹¹ Vgl. What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, herausgegeben von Heinz Cornel und Werner Nickolai, Freiburg (Lambertus) 2004, 12-50.

¹² Vgl. auch Peglow DRiZ 2023, 339 zur Sorge vor überbordenden Kontrollpflichten der Verwaltung.

aufgezeigten Logik, dass die Ausführung der verbotenen Handlungen mit dem Strafrecht ohnehin am wenigsten effektiv begegnet werden kann, verkraftbar.

- Die Zahl der Unterbringungsverfahren wegen drogeninduzierter Psychosen ist aktuell bedrückend hoch. Dass der THC-Konsum sich aber durch die geplanten Gesetzesänderungen wesentlich erhöhen wird, scheint zweifelhaft und im Ergebnis kaum belegbar.

*Die MHR wünscht
Frohe Weihnachten*



© Pixabay